

(am 19. November 1873)

alt Postverwalter in Herisau: Hr. J. Hektor Wachter, von
Mels, (St. Gallen), bisher Post-
kommis in Herisau;

(am 21. November 1873)

als Telegraphist in Genf: Hr. Ferdinand Meyer, von Unter-
hallau, in Genf;
" " " Vivis: " Ludwig Martin, von Bern, in
Basel.

I n s e r a t e .

Bekanntmachung.

Die schweizerische Gesandtschaft in Paris hat den Bundesrath benachrichtigt, daß die jüngst vom Journal des Débats gebrachte Nachricht „daß für die Zukunft alle aus dem Auslande in Frankreich eingeführten Waarenkisten nicht mehr an der Grenze, sondern am Bestimmungsort und in Gegenwart des Adressaten geöffnet werden würden“ nicht begründet sei. Sie wünscht, daß diese Nachricht, welche von einigen schweizerischen Zeitungen wiedergegeben worden ist, widerrufen werde.

Bern, den 20. Novembr 1873.

Eidg. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Bekanntmachung.

In Anwendung von Art. 8 des Relegments für die Diplomprüfungen der eidg. polytechnischen Schule wird hiemit bekannt gemacht, daß in Würdigung der bei den Repetitorien und Uebungsarbeiten an den Tag gelegten Leistungen, sowie des Ergebnisses der bestandenen Prüfungen, der schweizerische Schulrath auf den Antrag der betreffenden Lehrerkonferenz nachfolgenden Schülern des Polytechnikums:

Bächtold, Martin, von Schleithem (Schaffhausen),
 Häusermann, Samuel, von Egliswyl (Aargau),
 Morel, Arthur, von Corgémont (Bern),
 Tiegel, Karl, von Hallau (Schaffhausen),

das Diplom als Forstwirth ertheilt hat.

Zürich, den 10. November 1873.

Der Präsident des schweiz. Schulrathes:
C. Kappeler.

Ausschreibung von Geniematerial.

Die Lieferung von 300 Aexten wird anmit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Muster und Vorschriften können an unterzeichneter Stelle eingesehen werden, und es sind die Eingaben ebendahin bis spätestens den 25. dieß versiegelt unter der Aufschrift „Eingabe für Geniematerial“ zu adressiren.

Zürich, den 7. November 1873.

Das eidg. Geniebüroau.
 Hottingen Thalstraße Nr. 27.

Conkurrenz-Ausschreibung

für

Modelle von Zündern für Sprenggeschöße.

Nachdem die frühere Conkurrenz-Ausschreibung eines doppelwirkenden Zünders kein ganz entsprechendes Modell zu Tage förderte, erfolgt eine neue Conkurrenz-Ausschreibung hiefür.

Dieser Zünder soll folgenden Conditionen entsprechen:

1. Der Zünder soll gleichzeitig ein Zeit- und Perkussionszünder sein, damit das Geschöß jedenfalls zum Springen gelangt.
2. Er soll eben so gut die rasche Tempirung bis mindestens 10 Sekunden Brennzeit mit Unterabtheilungen von $\frac{1}{5}$ Sekunden, als diejenige auf kürzeste Brennzeit, zur Erzielung von Kartätschwirkung gestatten.
3. Die Tempirung soll auf die einfachste Weise, ohne Mithülfe eines Instrumentes, bloß von Hand geschehen, von jedem Kanonier leicht erlernt werden und ohne alle Gefahr, selbst bei ungeschikter Brennzeit sein.
4. Es soll bei der Bedienung des Geschüzes keine Zündschraube u. s. w. mehr eingeschraubt werden müssen, sondern das Geschöß fix und fertig aus den Munitionskasten entnommen werden können, so daß bloß dessen Entkappung und Tempirung zu besorgen ist.
5. Die Konstruktion soll eine derartige sein, daß bei den Erschütterungen und Stößen beim Fahren in jeglichem Terrain keinerlei Explosionen durch Selbstentzündung zu befürchten sind.
6. Dieselbe soll das Anpassen des Zünders in alle bei der schweizerischen Artillerie gebräuchlichen Hohlgeschosse ohne große Kosten, Schwierigkeit und Verschwächung der Geschosse gestatten und ohne Beeinträchtigung deren jezigen Hohlraumes.
7. Der Zünder soll solid genug sein, um den Stößen im Rohre gehörig zu widerstehen und keine frühzeitigen Explosionen im Geschützrohr oder vor der Mündung zu veranlassen.
8. Der Zündsatz und der Sazring sollen derart vor den atmosphärischen Einflüssen geschützt sein, daß eine wesentliche Aenderung der Brennzeit, selbst nach vieljährigem Lagern in Magazinen und durch Transport der Munition im Felde, nicht leicht möglich ist; dagegen darf die sichere Entzündung des Sazes bei jeglicher Tempirung nicht in Frage gestellt sein.
9. Die Einrichtung des Zünders soll so gewählt sein, daß seine Ausführung (Laboriren) keine große Schwierigkeiten bietet und die Richtigkeit des Verfahrens dabei genügend überwacht werden kann; ferner soll deren

Konstruktion derart sein, daß ein bereits tempirter Zünder wieder auf eine beliebige andere Brennzeit vorbereitet werden kann, und es soll deren Anfertigung keine sehr kostspielige sein.

Erfinder von solehen Zündern werden hiemit eingeladen, ihre Modelle dem eidg. Militärdepartement bis spätestens Ostern 1874 einzureichen.

Für den Zünder, welcher in Folge sorgfältiger Proben zur Einführung empfohlen werden kann und sämtlichen Anforderungen entspricht, wird eine Prämie von 10,000 Franken bezahlt.

Sollte keines der Modelle den unbedingten Beifall der für deren Prüfung aufgestellten Commission finden, so kann der Preis auf mehrere Modelle vertheilt werden. Sollte ein Zündermodell erst nach erheblichen Korrekturen und Modifikationen zur Einführung gelangen, so kann die Prämie dafür nicht im ganzen Betrage, sondern nur in reduziertem verabfolgt werden.

Die Eidgenossenschaft erhält das Recht, die prämirten Zünder oder einzelne Theile derselben in der Armee einzuführen.

Es werden keine bloßen Zeichnungen und Projekte, sondern nur wirklich erstellte Zündermodelle in natürlicher Größe angenommen, zu denen jedoch noch Zeichnungen und Beschreibungen zu liefern sind.

Zeichnungen der Ordonnanz-Geschosse und der bisherigen Zünder können bei dem eidg. Artilleriebureau in Aarau erhalten werden.

Nach der ersten Eingabe der Projekte wird die Artilleriekommission entscheiden, welche derselben einer weitem Erprobung und Ausbildung fähig sind oder nicht, und den Erfindern hierauf die nöthigen Mittel zur Ausführung von kleinern Versuchen an die Hand geben, an welche sich alsdann bei günstigen Aussichten größere Versuche zur Erprobung der Modelle durch die Artillerie-Kommission anreihen werden.

Bern, den 31. Oktober 1873.

Das eidg. Militärdepartement.

Bekanntmachung.

Die schweizerische Gesandtschaft in Paris hat mit Depesche vom 3. November 1873 dem Bundesrathe die gesezlichen Vorschriften der französischen Regierung über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegswaffen in Frankreich mitgetheilt.

Diese Vorschriften sind folgende:

„Jedes Gesuch um Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr muß nach dem Gesez vom 13. Brumaire des Jahres VII auf gestempeltem Papier eingereicht werden und enthalten:

die Herkunft der Waffen,
ihre Zahl,
ihre Art,
die Bezeichnung der Modelle (soweit dies möglich ist), ihren Bestimmungsort;
und ferner, für die Durchfuhr:
die französischen Eingangs- und die Ausgangs-Zollbüreaux;
für die Einfuhr:
die Eingangs- Zollbüreaux;
für die Ausfuhr:
die Ausgangs-Zollbüreaux.

Dem Handel mit Kriegswaffen (Ein- oder Ausfuhr in Transit, Importation oder Exportation) sind geöffnet:

Lille, Valenciennes, Jeumont, Givet, Longwy, Nancy, Belfort,
St. Michel, Bellegarde, Naneille, Perpignan, Bayonne,
Bordeaux, Nantes, Rouen, Le Havre, Boulogne, Paris, Lyon.

Dem Waffenexport in Transit sind geöffnet:

St. Nazaire, Dünkirchen, Hendaye.

Infolge von Ein-, Aus- und Durchfuhr dürfen Kriegswaffen in einem Niederlagshause angenommen werden:

zu Marseille, Bordeaux, Nantes, Le Havre, Rouen, Boulogne, Paris und Lyon.

Kriegswaffen in Transit bloß dürfen in einem Niederlagshause angenommen werden:

zu Dünkirchen und St. Nazaire.

Als Kriegswaffen gelten:

Laffettirte Geschüze,
einzelne Laffetten,
Schießpulver,
Patronen und Munition jeder Art,
Patronen ohne Projektil,
Zündkapseln,
Granaten, Bomben, Kartätschen, Kugeln.

Die Angabe der in den Patronen enthaltenen Pulverladung ist unerlässlich.

Als Kriegswaffe werden nicht bezeichnet:

die Kugelzieher,
die Kugelmodel,
die Schafthölzer für Gewehre und Pistolen,
die Kartätschkugeln,
die Bleikugeln.

Vorstehendes wird auf Anordnung des Bundesrathes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bern, den 7. November 1873.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihre Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

- 1) Gehilfe bei der Hauptzollstätte Verrières (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 1500—3000. Anmeldung bis zum 5. Dezember 1873 bei der Zolldirektion in Lausanne.
 - 2) Postablagehalter in Celerina (Graubünden). Anmeldung bis 5. Dezember 1873 bei der Kreispostdirektion Chur.
 - 3) Postbüreaudiener in Solothurn. Anmeldung bis 5. Dezember 1873 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 4) Briefträger in Oftringen (Aargau). Anmeldung bis 5. Dezember 1873 bei der Kreispostdirektion Aarau.
 - 5) Briefträger in Genf. Anmeldung bis zum 5. Dezember 1873 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 6) Telegraphist in Schwanden, (Glarus.) Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. Dezember 1873 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
 - 7) Telegraphist in Ambri Sopra, (Tessin.) Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. Dezember 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.
 - 8) Telegraphist in Celerina (Graubünden) } Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis
 - 9) Telegraphist in Maienfeld (Graubünden) } zum 10. Dezember 1873. bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.
 - 10) Telegraphist in Bellenz. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 10. Dezember 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.
-

- 1) Direktor des II. eidg. Zollgebietes in Schaffhausen. Jahresbesoldung Fr. 3500—5500. Anmeldung bis zum 30. November 1873 bei dem eidg. Zolldepartement in Bern.
- 2) Posthalter in Maienfeld (Graubünden). Anmeldung bis zum 28. November 1873 bei der Kreispostdirektion Chur.
- 3) Briefträger in Lenzburg. Anmeldung bis zum 28. November 1873 bei der Kreispostdirektion Aarau.
- 4) Telegraphist in Basel. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 25. November 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
- 5) Telegraphist in Obereggen, (Appenzell I. Rh.) Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. November 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.



Inserate

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.11.1873
Date	
Data	
Seite	410-416
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 963

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.